

Dipl. oec. L. Goerke und Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH
Torstraße 6, 10119 Berlin-Mitte

«ZMSD/Mdt/Vorschau der Anschrift»

Geschäftsführung

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin
www.goerke-steuerberater.de

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Beratungsstellen

Berlin-Mitte

Torstraße 6
10119 Berlin

Tel. 030-24 75 79 0

Fax 030-24 75 79 10

Berlin-Pankow

Breite Str. 20 (im Rathaus-Center)
13187 Berlin

Tel. 030-49 90 52 0

Fax 030-49 90 52 10

Berlin-Köpenick

Seelenbinderstr. 98
12555 Berlin

Tel. 030-65 66 10 80

Fax 030-65 66 10 81

.. Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

«ZMSD/Zentrale

Mandantenummer»

Datum

Dezember 2007

Information für unsere Mandanten Nr. 4 / 2007

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

nachfolgend möchten wir Sie kurz vor Ablauf des Jahres 2007 über wichtige gesetzliche Änderungen, Erlasse und Urteile informieren. Den Schwerpunkt legen wir auf Hinweise zur Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel und Gestaltungsüberlegungen über die Silvesternacht hinaus. Diese Informationen sollen Ihnen zur Anregung dienen, ohne Hektik die richtigen Weichen für die Zeit nach 2007 zu stellen. Eine individuelle Beratung können sie jedoch nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können, mit uns Kontakt aufzunehmen.

1. Neue Abschreibungsregeln

1.1. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für steuerlich sofort abzugsfähige geringwertige Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkunftsarten wird mit Wirkung **ab dem 01.01.2008** von bisher 410 € (ohne Umsatzsteuer) auf **150 €** abgesenkt. Für Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens **zwischen 151 € und 1.000 €** (ohne Umsatzsteuer), sind ab 01.01.2008 **steuerliche Sammelposten zu bilden**. Dieser Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 aufzulösen. Wird ein Wirtschaftsgut des steuerlichen Sammelpostens innerhalb des Auflösungszeitraumes veräußert, entnommen oder verschrottet, wirkt sich das nicht auf die Höhe der Auflösung des ursprünglich gebildeten steuerlichen Sammelpostens aus.

Unser Hinweis: Es ist empfehlenswert, ohnehin geplante Anschaffungen noch auf das Jahr 2007 vorzuziehen. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und nicht-selbständiger Tätigkeit gilt nach wie vor die 410 € Grenze auch über das Jahr 2007 hinaus. Auch im Rahmen des Investitionszulagegesetzes sind unter Vorliegen der anderen Voraussetzungen ab 01.01.2008 weiterhin nur Anschaffungen von mehr als 410 € zulagebegünstigt.

1.2. Wegfall der degressiven Abschreibungen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 **entfällt die degressive Abschreibung** ersatzlos. Die degressive Abschreibung für bewegliche Anlagegegenstände kann letztmalig beansprucht werden, wenn das Anlagegut vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wird. Später beschaffte Anlagegegenstände können nur noch linear abgeschrieben werden. Neben der ab 01.01.2008 geltenden linearen Abschreibung steht Ihnen nach wie vor die Möglichkeit offen, die Abschreibung des Wirtschaftsgutes nach Maßgabe der Leistung vorzunehmen, wenn dies wirtschaftlich begründet ist (z.B. bei Maschinen nach Maschineneinsatzstunden).

Unser Hinweis: In vielen Fällen kann es sich bei anstehenden Investitionen anbieten, diese in das Jahr 2007 vorzuziehen. Dabei ist für den Abschreibungsbeginn grundsätzlich der Zeitpunkt der Lieferung maßgebend, nicht die Bestellung oder Bezahlung.

2. Investitionsabzugsbetrag statt Ansparabschreibungen

Die Ansparabschreibung in der bisherigen Form kann in der Regel nur noch für das Jahr 2006 in Anspruch genommen werden. Der die Ansparabschreibung ersetzende Investitionsabzugsbetrag wird bereits für Wirtschaftsgüter angewendet, die nach dem 31.12.2006 angeschafft werden.

2.1. Vorteile des Investitionsabzugsbetrages

Der Investitionsabzugsbetrag findet auch für Investitionen in **gebrauchte** bewegliche Wirtschaftsgüter Anwendung. Die Investitionsfrist wurde von bisher zwei auf drei Jahre erweitert. Durch die leichte Anhebung der Fördergrenzen kommen mehr Steuerpflichtige in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages.

2.2. Nachteile des Investitionsabzugsbetrages

Selbständige bzw. Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, dürfen nur noch bei einem Gewinn bis zu 100.000 € einen Investitionsabzugsbetrag beanspruchen. Diese Grenze gilt bei Personengesellschaften für die jeweilige Gesellschaft.

Unser Hinweis: Um trotzdem in den Genuss des Investitionsabzugsbetrages zu gelangen, wäre eine Änderung der Gewinnermittlungsart denkbar. Hier müssen die Vor- und Nachteile im Einzelfall durchdacht werden.

Die Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsabzugsbetrag beansprucht wird, müssen zu 90 % betrieblich genutzt werden. Damit dürfte ein Investitionsabzugsbetrag für einen Unternehmer - PKW, der auch privat genutzt wird, nur noch in seltenen Fällen in Betracht kommen.

Unser Hinweis: Nicht betroffen sind PKW, die den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen werden. Hierzu zählen auch die PKW für die GmbH-Geschäftsführer.

Bisher war es möglich die Ansparabschreibung in einem Jahr mit hoher Steuerbelastung zu bilden, um diese in einem folgenden Jahr mit geringerer Steuerbelastung wieder aufzulösen. Dies ist durch die gesetzliche Neuregelung nicht mehr möglich. Nunmehr wird bei **nicht erfolgter Anschaffung** der Investitionsabzugsbetrag **im Jahr des Abzugs wieder rückgängig gemacht**, was grundsätzlich zu einer Steuernachforderung inklusive deren Verzinsung führt. Die günstige Sonderregelung für Existenzgründer entfällt komplett.

2.3. Sonderabschreibung

Die Sonderabschreibung von bis zu 20 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird ab 01.01.2008 neu geregelt. Die Inanspruchnahme kann unabhängig vom Investitionsabzugsbetrag erfolgen. Neben der linearen Abschreibung kann die Sonderabschreibung geltend gemacht werden und gilt auch für **gebrauchte** Wirtschaftsgüter.

Unser Hinweis: Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass folgende Größenmerkmale wie beim Investitionsabzugsbetrag nicht überschritten werden:

- Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbetreibenden kleiner als 235.000 €
- Gewinn bei Einnahme-Überschuss-Rechnung kleiner als 100.000 €

3. Steuerbelastungsänderungen durch die Unternehmenssteuerreform 2008

Die 2007 eingeführte so genannte **Reichensteuer** für private Einkünfte von **45 %** oberhalb von 250.000 € (500.000 € bei Zusammenveranlagung) gilt zum 01.01.2008 auch für Gewinne von Unternehmern, Freiberuflern und Landwirten. Die bisher geltende Tarifbegrenzung auf 42 % fällt weg.

Unser Hinweis: Sofern sich Selbständige in diesen Einkommenshöhen bewegen, lohnt eine **Gewinnverlagerung** auf das laufende Wirtschaftsjahr. Dem sich daraus ergebenden positiven Steuersatzeffekt steht allerdings ein negativer Zinseffekt gegenüber.

4. Handlungsbedarf im Hinblick auf den Sondertarif für nicht entnommene Gewinne

Völlig neue Überlegungen sollten Gesellschafter **bilanzierender Personengesellschaften** ab einer Beteiligung von 10 % oder einem Gewinnanteil von mindestens 10.000 € anstellen, sofern deren persönlicher Einkommensteuersatz über 28 % liegt und die ab 2008 die mögliche **Thesaurierungsbesteuerung** nutzen wollen. Danach werden nicht entnommene Gewinne **auf Antrag** ganz oder teilweise begünstigt und progressionsunabhängig mit einem Einkommensteuersatz von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei der späteren **Entnahme** der begünstigt besteuerten Gewinne findet eine Nachversteuerung mit 25 % Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer statt. Zurzeit ergibt sich aktuell kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer konkreten Antragstellung. Allerdings sollte schon zum jetzigen Zeitpunkt eine grobe Überprüfung dahin gehend erfolgen, ob eine Antragstellung in absehbarer Zukunft Sinn machen kann. Stehen kurzfristig **Entnahmen** an, so sollten diese zur Erreichung eines

möglichst großen steuerlichen Begünstigungsvolumens in 2008 **noch in 2007** getätigt werden. Umgekehrt sollten **Einlagen möglichst bis Anfang 2008** hinausgeschoben werden, da diese in 2008 steuerschädliches Entnahmepotenzial eröffnen.

Unser Hinweis: Die Prüfung, **ob eine Antragstellung in Zukunft sinnvoll ist**, hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann **nur für den Einzelfall** unter Abwägung aller Aspekte vorgenommen werden. Die Fragestellungen sind daher bei Bedarf im Einzelfall im Beratungsgespräch vertiefend zu erörtern.

5. Gewerbesteuer

Zum 01.01.2008 ergeben sich wesentliche Änderungen bei der Gewerbesteuer. Die Abzugsmöglichkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe wurde abgeschafft, insoweit erhöht sich der Gewinn für die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer. Der Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften entfällt. Die Gewerbesteuermesszahl wird von 5 auf 3,5 reduziert.

Die hälftige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen in unterschiedlichen Bemessungshöhen mit einem Hinzurechnungsfaktor von 25 % (nach einem Freibetrag von 100.000 €) erfasst. Als Belastungsausgleich für den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs erhöht sich der Anrechnungsfaktor auf die Einkommensteuer von derzeit 1,8 auf 3,8.

Unser Hinweis: Bei ausreichendem Anrechnungsvolumen der Einkommensteuer und bei Hebesätzen bis zu 380 % (Berlin derzeit 410 %) erfolgt in der Regel für Einzel- und Personengesellschaften eine vollständige Anrechnung bei der Einkommensteuer.

6. Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Der Tarif bei der Körperschaftsteuer sinkt ab **2008** von 25 % auf **15 %**. Auf eine um 10 Prozentpunkte verminderte Bemessungsgrundlage kommt wie bisher der Solidaritätszuschlag von 5,5 %.

Der körperschaftsteuerliche Gewinn kann sich durch **Gegenmaßnahmen** des Gesetzgebers im Vergleich zu 2007 erhöhen, etwa durch den gestrichenen Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer, geänderte Abschreibungsregeln oder die neu eingeführte Zinsschranke. Die Entlastungswirkung tritt somit nur vollständig ein, wenn die sonstigen ab 2008 geltenden gesetzlichen Neuregelungen keinen gegenläufigen Effekt auslösen.

7. Gewinnausschüttungen

7.1. GmbH-Anteile im Privatvermögen

Für private GmbH-Gesellschafter **entfällt** das **Halbeinkünfteverfahren**. Gewinnausschüttungen unterliegen ab 2009 unabhängig von der Höhe der Abgeltungssteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer und belasten nicht mehr die Progression für das übrige Einkommen. Jedoch kann der Gesellschafter eine so genannte **Günstigerprüfung** vornehmen lassen, bei der seine Dividenden mit dem niedrigeren individuellen Steuersatz versteuert werden können. Die mit der Beteiligung zusammenhängenden Aufwendungen sind grundsätzlich **nicht mehr** als **Werbungskosten** absetzbar (Schuldzinsen, Fahrten zur Gesellschafterversammlung). Beim Verkauf der Beteiligung ändert sich nichts, wenn der Erwerb vor dem 01.01.2009 liegt.

Unser Hinweis: Den Erwerb von GmbH-Anteilen sollten Sie grundsätzlich nicht über Darlehen finanzieren. Lässt sich eine Fremdfinanzierung nicht vermeiden, sprechen Sie uns wegen dieser Problematik an. Dann können wir prüfen, inwieweit diese Darlehen einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden können -siehe auch nachfolgenden Hinweis-.

7.2. GmbH-Anteile im Betriebsvermögen

Für GmbH-Anteile im Betriebsvermögen wird ab 2009 aus dem Halb- ein **Teileinkünfteverfahren**. Danach bleiben nur noch 40 % der Gewinnausschüttungen steuerfrei. Als Betriebsausgabe sind jedoch 60 % der damit zusammenhängenden Aufwendungen abziehbar. Bei Veräußerungserträgen findet das Teileinkünfteverfahren nur für Anteile Anwendung, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Für den Altbestand bleibt es beim Verkauf der Anteile bei der 50-prozentigen Steuerfreiheit.

Unser Hinweis: Nicht in jedem Falle ist es ratsam, die GmbH-Anteile einem Betriebsvermögen zuzuordnen. Durch das Jahressteuergesetz 2008 hat der Gesetzgeber eine neue Optionsmöglichkeit geschaffen. Danach kann der Erwerber von GmbH-Anteilen unter bestimmten Voraussetzungen seine Gewinnausschüttungen –vergleichbar einer Beteiligung im Betriebsvermögen– dem progressiven Einkommensteuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahren der Besteuerung unterwerfen. Somit können Aufwendungen für die Fremdfinanzierung auch oberhalb der Grenze des Sparer-Pauschbetrages geltend gemacht werden.

8. Einkommensteuerveranlagung

Für Arbeitnehmer die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, galt bisher für die Abgabe der Einkommensteuererklärung (so genannte Antragsveranlagung) eine zweijährige Frist. Danach eingereichte Erklärungen wurden nicht mehr berücksichtigt. Die zweijährige Frist für die Antragsveranlagung entfällt. Diese gesetzliche Neuregelung ist erstmals ab dem **Veranlagungszeitraum 2005** anzuwenden, weil insoweit die bisherige Ausschlussfrist noch nicht abgelaufen ist.

9. Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Steuerpflichtiger, der in einem Wohn- und Pflegeheim untergebracht ist, die ihm **gesondert in Rechnung gestellten Pflegesätze**, die das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 vereinbart hat, als außergewöhnliche Belastung steuerlich abziehen kann. Die Pflege- und Krankheitskosten müssen auf der Abrechnung wie die Kosten der Unterkunft und Verpflegung extra ausgewiesen werden. Die Zuordnung zu einer Pflegestufe, egal welcher, sei ausreichend für die Geltendmachung der Aufwendungen.

10. Frist für die Altersvorsorgezulage 2005

Wurde im Jahr 2005 ein Vertrag über eine „Riester-Rente“ abgeschlossen und ist die Sparzulage 2005 noch nicht beantragt, so kann dies **letztmalig bis zum 31.12.2007** über den Anbieter des Vorsorgeprodukts geschehen.

11. Neue Gewinnschwelle für die steuerliche Bilanzierungspflicht

Ab dem Tag nach der Verkündung des „Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständigen Wirtschaft“ am 13.09.2007 wurde die **Gewinngrenze -die zur Bilanzierung verpflichtet-** gemäß Abgabenordnung von bisher 30.000 € auf **50.000 €** angehoben. Die Umsatzgrenze beträgt nach wie vor 500.000 €.

«ZMSD/Mdt/Briefanrede»,

Sie sehen, auch in diesem Jahr wurden Sie als Steuerbürger nicht verschont. Zum 01.01.2008 treten erneut zahlreiche Änderungen in Kraft. Trotz der Senkung des Körperschaftsteuersatzes sind durch die Kürzung bzw. den Wegfall von bestimmten Betriebsausgaben steuerliche Mehrbelastungen möglich.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir darüber informieren, dass wir unsere Geschäftsstellen am **24.12.2007; 28.12.2007 und 31.12.2007** geschlossen halten und Ihnen am 27.12.2007 für die dann auftretenden praktischen Probleme gern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen.

Gestatten Sie uns, Ihnen für das bisher entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Wir wünschen Ihnen angenehme Feiertage und anlässlich des Jahreswechsels alles Gute und viel Erfolg. Auch unter den Anforderungen, die das neue Jahr stellt, möchten wir Sie nach besten Kräften als Ihr zuverlässiger Partner unterstützen. In diesem Sinne verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Dipl. oec. L. Goerke und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Goerke / StB

Geschäftsführer

Zur freundlichen Kenntnisnahme:

Wie immer, können Sie Auszüge aus unseren Informationen auf unserer Homepage <http://www.goerke-steuerberater.de> in der Rubrik „Aktuelles“ nachlesen. Wir haben - wie stets - auch zu den hier dargestellten Punkten sehr sorgfältig recherchiert, müssen Sie aber gleichwohl deswegen Verständnis bitten, dass wir für Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen.